



Weilheim
an der Teck



Ohmden
lebendig . liebenswert .

Mitteilungen



für die Stadt Weilheim a.d.Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Gemeinsam durch Weilheim und vor Ort informieren



Geplant war eine Radtour mit dem Gemeinderat, doch eine Sommerregenfront veranlasste Bürgermeister Johannes Züfle die Stationen der Baustellenbesichtigung in Fahrgemeinschaften mit Pkw zu besuchen. In die Pedale treten konnte das Stadtoberhaupt dann aber eine Woche später gemeinsam mit knapp 30 Bürgerinnen und Bürgern, die an der kommunalpolitischen Radtour teilnahmen. Ziele waren die erweiterte und sanierte Kindertagesstätte Öhrich, der sanierte Fuß-, Rad- und Feldweg Kirchheimer Weg, das Areal Bebauungsplan Kirchheimer Straße Nord/Olgastraße sowie die Baustelle der Limburgschul-Turnhalle. An diesen Stationen machten sich die Teilnehmer beider Touren ein Bild von der jeweiligen Lage. Zum Abschluss saßen die Teilnehmer gemütlich bei Speis und Trank beisammen.

 Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen (☎ 0800 9312-526) Mo – Fr 8.00 – 12 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18 Uhr	 Weilheim an der Teck	 Holzmaden Die Urwelt Gemeinde	 OHMDEN
 Hausmüllabfuhr	Weilheim 1 2- und 4-wöchig Weilheim 2 2-wöchig Donnerstag, 15. August	☒ 2-wöchig ☒ 4-wöchig Donnerstag, 15. August	☒ 2-wöchig ○ 4-wöchig Donnerstag, 15. August
 Gelber Sack	Weilheim 1 Montag, 12. August Weilheim 2 Montag, 12. August Hepsisau Dienstag, 13. August	Montag, 12. August	Montag, 12. August
 Biotonne	Weilheim 1 Donnerstag, 8. August Donnerstag, 15. August Weilheim 2 Donnerstag, 8. August Donnerstag, 15. August	Donnerstag, 8. August Donnerstag, 15. August	Donnerstag, 8. August Donnerstag, 15. August
 Papiertonne	Weilheim 1 Mittwoch, 21. August Weilheim 2 Mittwoch, 21. August	Freitag, 30. August	
 Alteisensammlung		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
 Altpapieranlieferung		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
 Wertstoffe	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
 Grünschnitt	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

Apothekendienste

Donnerstag, 8. August, Hirsch-Apotheke,
 Kirchheimer Straße 27, Dettingen ☎ 07021 55210
Freitag, 9. August, Apotheke im Ärztezentrum,
 Steingaustraße 13, Kirchheim ☎ 07021 7347590
Samstag, 10. August, Mörike-Apotheke Zentrum Ötlingen,
 Stuttgarter Straße 189/1, Kirchheim-Ötlingen ☎ 07021 3252
Sonntag, 11. August, Kirch-Apotheke,
 Kautzühlstraße 1, Hochdorf ☎ 07153 958276
Montag, 12. August, Schneider-Apotheke Mache,
 Marktstraße 29, Kirchheim ☎ 07021 2633
Dienstag, 13. August, Apotheke Jesingen,
 Kirchheimer Straße 21, Kirchheim-Jesingen ☎ 07021 59251
Mittwoch, 14. August, Apotheke Horch Pharmacie,
 Kirchstraße 10, Nürtingen ☎ 07022 33883

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/
 Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0
 Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161,
www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden
 Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15
 Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13
 Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767
 Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung,
 ☎ 07345 96382120
 Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477
 Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

Ärztliche Notdienste

**Rettungsdienst, Notarzt,
 Feuerwehr
 Polizei
 Krankentransporte**

**Notruf: ☎ 112
 Notruf: ☎ 110
 ☎ 19222**

Notfallpraxis in der Medius Klinik Nürtingen

☎ 116 117, Auf dem Säer
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

Notfallpraxis in der Medius Klinik Kirchheim

☎ 116 117, Eugenstraße 3
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

Notfallpraxis Kinder/Jugendliche ☎ 116 117

Hals-Nasen-Ohren-Arzt ☎ 116 117

Augenarzt ☎ 116 117

Zahnarzt ☎ 0761 12012000

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“ durchgeführt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

- Bei der freien Sammlung, die am **Montag, 12. August 2024**, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 11. Februar 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, 11. Februar 2025, bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

- Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am **Mittwoch, 11. September 2024**, und endet am **Dienstag, 10. Dezember 2024**.

Die Eintragungslisten werden in der Zeit vom 11. September 2024 bis 10. Dezember 2024 wie folgt für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:

- Für die Stadt Weilheim an der Teck im Bürgerbüro des Rathauses, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, zu den Öffnungszeiten

Montag von 7.30 bis 13.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch von 8.00 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

- Für die Gemeinde Holzmaden im Bürgerbüro des Rathauses, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden, zu den Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 15.30 bis 18.30 Uhr.

- Für die Gemeinde Ohmden im Bürgerbüro des Rathauses, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden, zu den Öffnungszeiten

Dienstagnachmittag von 14.30 bis 18.30 Uhr,
Mittwoch bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich auf-

halten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

- Eintragungsberechtigt in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
- Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
- Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
- Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzesentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 3, 6 und 9 wird jeweils die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
- In § 5 wird die Angabe „1 bis 70“ durch die Angabe „1 bis 38“ ersetzt.
- Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weillimdorf, Zuffenhausen

3	Böblingen	Die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch	13	Aalen-Heidenheim	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
4	Esslingen	Die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)	14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen	15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen	16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach	17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz	18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim	19	Odenwald-Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenaun, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Unteresiesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
11	Schwäbisch Hall-Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall	21	Bruchsal-Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
12	Backnang-Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbgingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
			23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
			24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhäusern, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
			25	Lörrach-Müllheim	Landkreis Lörrach vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
			26	Emmendingen-Lahr	Landkreis Emmendingen vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
			27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach

28	Rottweil-Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseßfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullen- dorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Eben- weiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unter- waldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb- Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammer- tingen, Herbertingen, Hettingen, Hohen- tengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schöm- berg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung: Die Verkleinerung des Landtags trägt zur Effizienzsteigerung der Arbeit des Landtags und gleichzeitig zur erheblichen Kostenreduktion bei. Es steht zu befürchten, dass der Landtag durch das neue Wahlgesetz weiter aufgebläht wird. Es ist möglich, dass statt der bisher 154 Mandate die Sitzanzahl auf über 200 anwächst.

Weilheim an der Teck/Holzmaden/Ohmden, 6. August 2024

gez.
Johannes Züfle
Bürgermeister

gez.
Florian Schepp
Bürgermeister

gez.
Barbara Born
Bürgermeisterin



Anzeigenannahme
07021 9750-19

Fälligkeitstermin Realsteuern

Auf 15. August 2024 werden zur Zahlung fällig:

- Gewerbesteuer – 3. Vorauszahlung
- Grundsteuer – 3. Rate

Diejenigen Steuerzahler, die noch nicht vom vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren Gebrauch machen, bitten wir um Überweisung unter Angabe des **Buchungszeichens** auf die Girokonten:

• Stadtkasse Weilheim

KSK Esslingen
IBAN: DE54 6115 0020 0048 8007 36
BIC: ESSLDE66XXX

Voba Mittlerer Neckar e.G.
IBAN: DE51 6129 0120 0696 9830 01
BIC: GENODES1NUE

• Gemeindekasse Holzmaden

KSK Esslingen
IBAN: DE27 6115 0020 0048 3011 87
BIC: ESSLDE66XXX

Voba Mittlerer Neckar e.G.
IBAN: DE15 6129 0120 0086 9390 09
BIC: GENODES1NUE

• Gemeindekasse Ohmden

KSK Esslingen
IBAN: DE64 6115 0020 0048 3012 97
BIC: ESSLDE66XXX

Voba Mittlerer Neckar e.G.
IBAN: DE28 6129 0120 0382 2350 02
BIC: GENODES1NUE

Bei der Überweisung bitten wir das auf dem Steuerbescheid abgedruckte neue Buchungszeichen anzugeben.

Den zu entrichtenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem Steuerbescheid.

Bei Steuerpflichtigen, die sich dem SEPA-Lastschriftverfahren angeschlossen haben, werden wir den fälligen Betrag von ihrem Girokonto abbuchen.

Impressum:

Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, ☎ 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, aufgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.

Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,22 € pro Monat, bei Postzustellung 9,72 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,65 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Barzahlung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per ☎ 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de. Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Trauer um Vorsitzenden Dr. Ernst Bühler

Wir sind fassungslos und traurig über den unerwarteten Tod unseres 1. Vorsitzenden Dr. Ernst Bühler. Er starb am 26. Juli im Alter von 71 Jahren.

Dr. Ernst Bühler war seit April 2023 Vorsitzender unseres Vereins Soziales Netz Raum Weilheim e. V. In dieser kurzen Zeit hat er seine beeindruckende Expertise als Arzt, seinen unbändigen Antrieb Missstände anzugehen und Menschen in Not zu helfen, auf bewundernswerte Weise in unseren Verein eingebracht. Dr. Ernst Bühler hatte für unseren Verein große Pläne, die wir allzu gerne mit ihm gemeinsam umgesetzt hätten. Wir sind traurig über diesen großen Verlust. Gleichzeitig sind wir dankbar, dass wir ihn kennen und schätzen lernen durften. Mit seinem Einsatz hat er Verantwortung übernommen und die Ideale des ehrenamtlichen Einsatzes vorgelebt. Auch dafür sind wir dankbar.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau und den Familienangehörigen.

Johannes Züfle
1. stv. Vorsitzender



Weilheimer

Wochenmarkt

jeden Samstag von
8.30 bis 12.00 Uhr

Veranstaltungskalender

Ohmden**Samstag, 10. August**

- Albverein, Abendwanderung

Mittwoch, 14. August

- Albverein, Mittwochswanderung

MEDIA PRINT SERVICES

Auf der Suche nach
spritzigen Ideen für
neue Druckprodukte?



GO

DRUCK · MEDIA

GO Druck Media GmbH & Co. KG
Einsteinstraße 12–14, 73230 Kirchheim unter Teck
07021 8000-0
info@go-kirchheim.de, www.go-kirchheim.de



Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):

Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr

Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtradeln: Weilheim fuhr mit.



Ergebnisgrafik 2024



In die Pedale treten und Kilometer sammeln – das ließen sich zahlreiche Weilheimerinnen und Weilheimer nicht zweimal sagen. Denn die Stadt war erstmals bei der bundesweiten Aktion des Klima-Bündnisses dabei. Drei Wochen lang konnten Radkilometer erstrampelt werden. 21 Teams, 227 aktive Radlerinnen und Radler, 49.514,3 Radkilometer – so das erfolgreich zu bezeichnende Resümée. Mit der Siegerehrung am vergangenen Freitag fand das Stadtradeln, das in Baden-Württemberg durch die Landesinitiative RadKULTUR vom Ministerium für Verkehr gefördert wird, in Weilheim seinen krönenden Abschluss.

Zur Siegerehrung kamen die Gewinner natürlich auch mit dem Rad. Bei sonnigem Wetter übergab Bürgermeister Johannes Züfle dem Einzelgewinner und den Gewinner-Teams vor dem Rathaus ihre Urkunden und kleine Präsenttütchen als Auszeichnung und Würdigung ihrer erbrachten Radel-Leistung. „Mit ihren gefahrenen Kilometern setzten die Radler ein starkes Zeichen in Weilheim an der Teck“, so das Stadtoberhaupt, das sogleich einige Zahlen zur Einordnung der Leistung nannte: Bei der ersten Teilnahme an der Aktion Stadtradeln beteiligten sich insgesamt 21 Teams mit 227 aktiven Radelnden. Diese legten gemeinsam 49.514,3 Radkilometer zurück. Im Vergleich zu einer entsprechenden Autofahrt konnten dadurch 8.219,4 kg CO₂ vermieden werden.

Der Bürgermeister dankte allen teilnehmenden Radlerinnen und Radlern und ist von dem Engagement, das in dem dreiwöchigen Zeitraum an den Tag gelegt wurde, beeindruckt: „Es freut mich sehr, dass die Weilheimerinnen und Weilheimer ihren Teamgeist bei unserer ersten Teilnahme am Stadtradeln mit vielen gesammelten Radkilometern unter Beweis stellen konnten und ich bin mir sicher: das Radeln findet auch nach dem Wettbewerb kein Ende. Schließlich gehöre die Stadt Weilheim an der Teck gemeinsam mit vielen anderen Kommunen in Baden-Württemberg zu den Vorreitern für eine klimafreundliche Mobilität. Im landesweiten Ranking landete die Stadt Weilheim an der Teck auf Platz 256 von 817 teilnehmenden Kommunen. „Wir können auf die erbrachte Leistung und jeden geradelten Kilometer stolz sein. Ich bin zuversichtlich, dass einige Weilheimer Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft das Auto öfters stehen lassen und sich dafür aufs Rad schwingen“, so der Bürgermeister.

In den folgenden Auszeichnungskategorien gratuliert die Stadt den Radelnden zu ihren Leistungen:

- Aktivster Radler mit den meisten Radkilometern ist Heinz Bezler vom Team BDF Weilheim mit 1.151 gesammelten Radkilometern. Heinz Bezler erhielt einen Gutschein für eine Fahrradinspektion – gesponsert von der Firma Fahrrad Heilenmann.
- Aktivstes Team mit den meisten Radkilometern pro Person ist das Team Hepsisau mit 667,4 Radkilometern pro aktives Team-Mitglied. Alle Team-Mitglieder erhalten eine Wertmarke für eine Fahrradwäsche in der Fahrradwaschanlage – gesponsert von der Firma Fahrrad Heilenmann.
- Aktivstes Team mit den meisten Gesamtradkilometern ist das Team Scholderbeck mit 7.680,2 Radkilometern. Alle Team-Mitglieder bekamen ein Ersthilfe-Set und einen Gutschein von der Eisdielen Pra, den sie auch gleich nach der Siegerehrung einlösten.

Alle Gewinner wurden für weitere Fahrten mit dem Rad von der Stadt-Apotheke und der Adler-Apotheke mit Magnesium versorgt. Außerdem erhielten die Schulklassen 5a und 5c der Weilheimer Realschule als kleine Anerkennung für ihre geradelten Kilometer von der Eisdielen Pra eine Wertmarke für eine Kugel Eis.

Die Auswertung der Stadt Weilheim an der Teck ist einsehbar unter www.weilheim-teck.de/stadtradeln

Weitere Auswertungen auf Bundes- oder Landesebene zum Stadtradeln 2024 unter www.stadtradeln.de/ergebnisse

Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlnickel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

13. August 2024	22. Oktober 2024
27. August 2024	12. November 2024
10. September 2024	26. November 2024
24. September 2024	3. Dezember 2024
8. Oktober 2024	17. Dezember 2024